

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung der EU (DS-GVO) - Hinweise für Bürger und Volksbegehren -

Anfang 2018 trat die DS-GVO endgültig in Kraft. Seither kam es immer wieder zu überzogenen Reaktionen. Auch Bürgerinitiativen aller Art gehen mit Daten Dritter um, sie unterliegen also der DS-GVO. Was müssen sie wirklich beachten? Mehr Demokratie Thüringen will mit diesem Merkblatt eine Orientierung geben, wobei die genauen Vorgehensweisen immer vom Einzelfall abhängen.

Die DS-GVO hat im Wesentlichen zwei Ziele: Sie will verhindern, dass personenbezogene Daten unnötig gespeichert oder weitergegeben werden und sie will sicherstellen, dass die Betroffenen darüber informiert werden, was mit ihren Daten geschieht und warum sie erhoben werden.

Für ehrenamtliche Initiativen (auch solche, die sich als Vereine organisieren) ist der Aufwand überschaubar, weil in aller Regel keine hochriskanten Daten erhoben werden (diese sind in Art. 9 und 10 DS-GVO gelistet) und weil der Verwendungszweck ohnehin transparent ist. Initiativen verarbeiten in der Regel „nur“ Kontaktdaten und – falls sie eine Webseite betreiben – IP-Adressen. Bei Vereinen können Kontoverbindungen und Daten zu Zahlungen (Mitglieder, Spender) hinzukommen. All diese Daten werden als schützenswert, aber nicht als hochriskant eingestuft.

Hinzu kommt die Kommunikation über E-Mail, SMS, soziale Netzwerke etc, in der u.U. besonders schützenswerte weltanschauliche Überzeugungen ausgetauscht werden, dies geschieht aber in beiderseitigem Einverständnis meist über ungeschützte und halböffentliche Kanäle. Hier ist zu beachten, dass solche Informationen ohne Einverständnis des Senders nicht weiterverbreitet oder langfristig gespeichert werden sollen.

Um den DS-GVO-konformen Umgang mit Daten zu strukturieren, haben die Datenschutzbeauftragten einiger Bundesländer Empfehlungen für Vereine herausgebracht, z.B. Baden-Württemberg und Bayern, sie liegen diesem Merkblatt zugrunde. Zusammengefasst sagen die Empfehlungen: Stellen Sie eine tabellarische Übersicht der von Ihnen verarbeiteten Daten auf, begrenzen Sie den Personenkreis, der damit umgeht, legen Sie Regeln zum Umgang mit den Daten fest und all das in schriftlicher Form. Und: bewerten Sie in der Tabelle das Risiko, dass Sie mit diesen Daten einem Dritten schaden können.

Verzeichnis der Datenverarbeitung (Art. 30 DS-GVO)

Zu Daten Dritter, die sie regelmäßig verarbeiten, sollen Sie ein Verzeichnis anlegen. Dort listen Sie auf, mit welchen Arten von Daten Sie umgehen, wie Sie deren Risiko bewerten, wie Sie mit diesen Daten umgehen, wie sie diese sichern. Mit diesem Dokument weisen Sie nach, dass Sie Regeln aufgestellt haben (an die Sie sich natürlich halten). Eine Datenschutzfolgeabschätzung (Art 35 DS-GVO) ist dagegen erst bei Verarbeitung von Daten mit hohem Risiko nötig. Ein Muster der tabellarischen Übersicht finden Sie in Anlage 1.

Datensicherungskonzept (Art. 32 DS-GVO)

Dort beschreiben Sie die Schutzmaßnahmen, die Sie ergreifen. Im hier beschriebenen Rahmen sind Standardmaßnahmen im Regelfall ausreichend. Siehe Muster: Anlage 1.

Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO (Art. 24 DS-GVO)

Wer Daten Dritter erhebt, muss eine/n Verantwortlichen benennen, bei Volks- und Bürgerbegehren ist dies idealerweise die Vertrauensperson. Die/der Verantwortliche muss dafür sorgen, dass die hier genannten Maßnahmen umgesetzt werden und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde in dem (unwahrscheinlichen) Fall, dass es eine Beschwerde gibt. Ein/e Datenschutzbeauftragte/r (Art 37 DS-GVO) hingegen ist erst nötig, wenn sich mehr als zehn Personen der Organisation permanent mit der Verarbeitung von Daten befassen – was bei Initiativen und kleineren Vereinen nicht der Fall ist.

Aufklärungspflicht (Art. 13 DS-GVO)

Menschen, deren Daten erhoben werden, haben einen Anspruch darauf, zum Zeitpunkt der Datenerhebung über Art, Umfang und weitere Verarbeitung der Daten, ihre Rechte und die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung aufgeklärt zu werden. Dies geschieht bei Begehren in angemessener Weise durch eine mündliche oder schriftliche Information die mitgeliefert, vorgezeigt bzw. auf der Webseite (soweit vorhanden) einsehbar ist. Mustertexte dazu:

Anlage 2: Entwurf eines Merkblattes für die Unterschriftensammlung, das auf Anfrage vorgezeigt wird, also bei der Unterschriftensammlung mitgeführt werden sollte.

Anhang 3: Entwurf eines Merkblattes für andere Zwecke wie z.B. für die Veröffentlichung auf der Webseite.

Es gibt für Bürger-/Volksbegehren keine Pflicht, sich die Einsichtnahme oder den Empfang der Informationen bestätigen zu lassen.

Meldepflicht bei Datenschutzverletzung (Art. 33 und 34 DS-GVO)

Wurden Sie Opfer eines Hackerangriffes, wurde Ihr Laptop gestohlen oder gelangten die Daten Dritter anderweitig in die Hände Unbefugter, müssen Sie das der Aufsichtsbehörde melden, die Sie dann zu den weiteren Schritten berät. Da Sie aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mit sensiblen Daten umgehen und sich angemessen an die Datenschutzvorschriften halten, werden Sie in einem solchen Fall mit keinerlei persönlichen Konsequenzen zu rechnen haben.

Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde (TLFDI) hat nicht nur eine Überwachungs-, sondern auch eine Beratungspflicht und kann bei Fragen kontaktiert werden. Kontaktdaten:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
(TLfDI)
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Tel.: +49 361 57 311 2900
Fax: +49 361 57 311 2904
poststelle@datenschutz.thueringen.de

Datenschutz bei Betreiben einer Webseite

Hier sollten Sie sich zu den o.g. Themen von Ihrem Dienstleister beraten lassen.

Weitere Informationen

... in übersichtlicher Form finden Sie z.B. auf der Webseite des bayerischen Datenschutzbeauftragten: https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf

Anlage 1:

Verzeichnis der Datenverarbeitung und Datensicherungskonzept;
tabellarische Übersicht

Anlage 2:

Entwurf eines Merkblattes für die Unterschriftensammlung,
das auf Anfrage vorgezeigt wird, also bei der Unterschriftensammlung
mitgeführt werden sollte.

Anhang 3:

Entwurf eines Merkblattes für andere Zwecke
wie z.B. für die Veröffentlichung auf der Webseite.